43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 zum Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV) vom 31. Januar 1984

zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),**
vertreten durch den Vorsitzenden der BTG;
sowie den Präsidenten des DRK e. V.

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des DRK-Tarifvertrages

[1]Die Anlagen A1 und A2 zu § 19 Absatz 2, § 23 a, § 5 Absatz 3 sowie § 9 Absätze 1 bis 3 der Sonderregelung Anlage 1, § 4 Absätze 1 bis 7 der Sonderregelung Anlage 2, § 8 der Sonderregelung Anlage 3, § 3 Absatz 1 der Sonderregelung Anlage 3a, § 4 der Sonderregelung Anlage 4 , die Zulagen aus der Sonderregelung Anlage 6 b Abschnitt A Protokollerklärung Nr. 1 Absätze 1 und 1a sowie aus Abschnitt B Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 1 werden mit Wirkung zum 01. April 2016 wieder in Kraft gesetzt. [2] Die Anlage 8 wird mit Wirkung zum 01.01.2016 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des DRK-Reformtarifvertrages

Der Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV) vom 31. Januar 1984, zuletzt geändert durch den 42. Änderungstarifvertrag vom 31. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ersetzt:

„**Inhaltsverzeichnis**

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Sonderregelungen
§ 3	Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
§ 4	Allgemeine Pflichten, Arbeitsversäumnis
§ 5	Belohnungen und Geschenke
§ 6	Haftung
§ 7	Nebentätigkeiten
§ 8	Ärztliche Untersuchung
§ 9	Personalakte
§ 10	Versetzung, Abordnung und Personalgestellung
§ 11	Qualifizierung
§ 12	Regelmäßige Arbeitszeit
§ 13	Sonderformen der Arbeit
§ 14	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
§15	Arbeitszeitkonto
§ 16	Teilzeitbeschäftigung
§ 17	Eingruppierung
§ 18	Eingruppierung in besonderen Fällen
§ 19	Tabellenentgelt
§ 20	Stufen der Entgelttabelle
§ 21	Allgemeine Regelungen zu den Stufen
§ 22	Leistungsentgelt
§ 23	Jahressonderzahlung
§ 23 a	Funktionszulagen
§ 24	Bemessungsgrundlage für Entgeltfortzahlung
§ 25	Entgeltfortzahlung und Nachweispflichten im Krankheitsfall
§ 26	Vermögenswirksame Leistungen
§ 27	Jubiläumszuwendung
§ 28	Sterbegeld
§ 29	Berechnung und Auszahlung des Entgelts
§ 30	Betriebliche Altersversorgung
§ 31	Erholungsurlaub
§ 32	Zusatzurlaub
§ 33	Arbeitsbefreiung
§ 34	Befristete Arbeitsverträge
§ 35	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
§ 36	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
§ 37	Reisekosten
§ 38	Altersteilzeit
§ 39	Schutzkleidung

§ 40	Dienstbekleidung
§ 41	Ausschlussfrist
§ 42	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Sonderregelungen für das Personal in Krankenhäusern des DRK
Anlage 1 a	Sonderregelungen für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK
Anlage 2	Sonderregelung für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport
Anlage 3	Sonderregelung für Auszubildende
Anlage 3 a	Sonderregelung für die Schülerinnen und Schüler – Besonderer Teil Pflege -, soweit sie nicht durch die Sonderregelung Anlage 3 des DRK-Tarifvertrages geregelt sind
Anlage 4	Sonderregelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten
Anlage 5	Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten
Anlage 6	Tätigkeitsmerkmale zum DRK-Reformtarifvertrag
Anlage 6 a	Allgemeiner Teil Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 1 bis 15
Anlage 6 b	Besonderer Teil ambulanter und stationärer Pflege- und Betreuungsdienst
Anlage 6 c	Besonderer Teil Sozial- und Erziehungsdienst
Anlage 7	Sonderregelungen für Kraftfahrer
Anlage 8	Sonderregelung für das Personal im Sozial- und Erziehungsdienst“

2. § 2 Satz 1 Sonderregelungen wird wie folgt ersetzt:

„[1]Für Mitarbeiter

a) in Krankenhäusern des DRK (Anlage 1),
b) in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK (Anlage 1a),
c) im Rettungsdienst und Krankentransport (Anlage 2),
d) in der Ausbildung oder im Praktikum (Anlagen 3, 3a und 4),
e) mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten (Anlage 5),
f) als Kraftfahrer (Anlage 7)
g) im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 8)

gilt dieser Tarifvertrag mit den Sonderregelungen in den Anlagen. [2]Die Sonderregelungen sind Bestandteil des Tarifvertrages.“

3. § 12 Regelmäßige Arbeitszeit wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 wird anstelle des Wortes „Werktag “ die Wörter „Tag von Montag bis Freitag“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

„(6) [1]Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu 12 Stunden täglich, zuzüglich der tarifvertraglich nach § 12 Abs. 8 Satz 3 bis 7 geregelten Umkleide- und Übergabezeiten

a) und durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

b) und durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich,

ab 01.Januar 2017 durchschnittlich 47 Stunden wöchentlich und

ab 01.Januar 2018 durchschnittlich 46 Stunden wöchentlich

wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt.

c) Im Einvernehmen der Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Landesgliederungen der Tarifvertragsparteien (Landestarifgemeinschaft, Landesbezirk) Regelungen getroffen werden, die eine Anwendung von Satz 1 a) und/oder b) nur bezogen auf bestimmte Teile der regelmäßigen Arbeitszeit vorsehen sowie bestimmen, dass die unterschiedlich verlängerten regelmäßigen Teilarbeitszeiten zum Zwecke ihrer Saldierung zueinander faktorisiert werden.

Ab 01.Januar 2019 wird der Absatz b) gestrichen, die Regelung des Buchstaben a) wird zu Satz 2 in Absatz 6 und die Regelung des Buchstaben c) wird unter Streichung der Wörter - a) und/oder b) - zum Satz 3 in Absatz 6"

c) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Text eingefügt:

„[2]Mitarbeiter, die ihren Dienst in vollständig angelegter vorgeschriebener Schutz-/Dienstbekleidung antreten und beenden und deshalb ihre Schutz-/Dienstbekleidung bereits vor Dienst-/Schichtbeginn anlegen und erst nach Dienst-/Schichtende im Betrieb ablegen müssen, erhalten hierfür pro Dienst/Schicht, für den/die diese Verpflichtung besteht, eine pauschale Zeitgutschrift von insgesamt 14 Minuten gewährt. [3]Im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter kann stattdessen eine entsprechende zusätzliche Vergütung für diese Zeit gewährt werden. [4]Diese Zeiten sind keine Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne nach dem Arbeitszeitgesetz.

[5]Diese Zeitgutschrift erfolgt nicht, sofern An- und Ablegen der Schutz-/Dienstbekleidung innerhalb der im Betrieb geltenden Dienst-/Schichtzeiten erfolgt und deshalb bereits als Arbeitszeit gewertet wird.

[6]Mit der pauschalen Zeitgutschrift sind etwaige Zeiten einer Schichtübernahme und/oder –übergabe mit abgegolten.

[7]Für die Mitarbeiter günstigere Regelungen zu pauschalen Zeitgutschriften für Umkleidezeiten und Zeiten zur Schichtübernahme und/oder –übergabe in bei Inkrafttreten dieser tariflichen Regelung bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt. [8]Für die Mitarbeiter ungünstigere Regelungen in bei Inkrafttreten dieser tariflichen Regelung bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen werden durch diese tarifliche Regelung ersetzt."

4. § 14 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit wird wie folgt geändert:

Absatz 9 wird zum 01. Juli 2018 gestrichen und im DRK-RTV als ‚nicht besetzt' geführt."

5. § 19 Absatz 2, Satz 2 Tabellenentgelt wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „... (K-Anwendungstabelle)", werden die Wörter „und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst Entgelt nach Anlage A3." eingefügt.

6. § 20 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Mitarbeiter bei der Neueinstellung oder bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe anstelle der ihm nach § 20 Abs. 2 zustehenden Stufe der Entgelttabelle eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. [2]Zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Stufenzuordnung eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. [3]Nach Ablauf der für das Erreichen der vorweg gewährten Stufe erforderlichen Zeit beginnt die Zeitberechnung für den nächsten Stufenaufstieg. [4]Beschäftigte mit einem Entgelt in der Endstufe können als Zulage bis zu 20 von Hundert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe erhalten. [5]Diese Zulage kann befristet werden. [6]Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich und gilt als Tabellenentgelt gemäß § 19."

7. § 21 Absatz 4 Satz 2 werden zwischen den Wörtern „... Tabellenentgelt nach Satz 1" und „ ... so erhält ..." die Wörter:

„In den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 01. April 2015 weniger als 33,58 Euro
vom 01. August 2016 bis 28.Februar 2017 weniger als 34,39 Euro
ab 01. März 2017 weniger als 35,20 Euro

in den Entgeltgruppen 9a, 9b, 9c, 9 bis 15
ab 01. April 2015 weniger als 67,14 Euro
vom 01. August 2016 bis 28. Februar 2017 weniger als 68,75 Euro
ab 01. März 2017 weniger als 70,37 Euro"

eingefügt.

8. In § 21 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„[1]Abweichend von Abs. 4 erfolgt die Höhergruppierung von Rettungsassistenten aus EG 7 oder EG 8 in EG 9c als Notfallsanitäter stufengleich und unter Mitnahme der in der jeweiligen Stufe der bisherigen Entgeltgruppe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit. [2]Sofern ein individueller Besitzstandsbetrag nach § 4 Abs. 3 TVÜ-DRK besteht, wird dieser auf das Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe angerechnet und verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen. [3]Die Garantiebetragsregelung in Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

9. In § 23 Abs. 2 wird nach den Wörtern „in den Entgeltgruppen 1-8" die Wörter „und 9c" eingefügt.

10. § 23 a Absatz 15 wird gestrichen, die dort vermerkte Sonderkündigungsregel wird in § 42 eingefügt.

11. § 31 Absatz 2 Satz 1 Erholungsurlaub wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des Satzes 1 wird zum Semikolon ersetzt, danach wird eingefügt:

„ab 1.Januar 2017

bis 10 Jahre - 28 Arbeitstage,
über 10 Jahre – 29 Arbeitstage,
über 15 Jahre – 30 Arbeitstage

und ab 01.Januar 2019

bis 15 Jahre – 29 Arbeitstage,
über 15 Jahre – 30 Arbeitstage."

12. § 42 Inkrafttreten wird wie folgt ersetzt: „

(1) [1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. [2]Für die Mitarbeiter der Blutspendedienste tritt dieser Tarifvertrag erst mit Abschluss einer Überleitungsvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 TVÜ-DRK vom 22. Dezember 2006 in Kraft. [2]Die Anlagen 6 a und 6 b treten zum 01. Januar 2013 in Kraft, die Anlage 6 c zum 1. August 2016.

(2) [1]Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2019, schriftlich gekündigt werden. [2]Sofern im Bereich des TVöD-Bund Veränderungen von Mantelbestimmungen bzw. der Besonderen Teile vereinbart werden, die mit den Regelungen des DRK-Tarifvertrages identisch sind oder im Wesentlichen identisch sind, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen, mit dem Ziel der entsprechenden Anpassung des DRK-Reformtarifvertrages.

(3) [2]Die Anlagen A 1 bis A 3 zu § 19 Absatz 2, Anlage 1 § 9, Anlage 2 § 4, Anlage 3 § 8, Anlage 3 a § 3, Anlage 4 § 4, Anlage 5 § 2 sowie § 23 a und können mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende, frühestens zum 31.März 2018 gekündigt werden. [3]Die Anlagen 6 a bis 6 c können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, die Anlage 6 c frühestens zum 30. Juni 2020. [5]Für die Zulagen aus der Sonderregelung Anlage 6 b Abschnitt A Protokollerklärung Nr. 1 Absätze 1 und 1a sowie aus Abschnitt B Protokollerklärung Nr. 1 Absatz 1, sowie die Zulagen aus der Anlage 6 c Protokollerklärung Nr. 1 gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 findet die Allgemeine Vorbemerkung Ziffer I) zu den Anlagen 6 a bis 6 c bezüglich der Entgeltordnung und der mit dieser im Zusammenhang stehenden Tarifnormen entsprechende Anwendung."

13. Die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst.

14. Die Anlagen A 1, A 2 und A 3 werden wie aus dem Anhang 1 ersichtlich neu gefasst.

15. § 3 Heimzulagen u. a. der Anlage 1 a – Sonderregelung für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen wird wie folgt ersetzt:

"Es gelten die Regelungen der Anlage 6 c."

16. § 8 Absatz 1 Ausbildungsentgelt der Anlage 3 Sonderregelungen für Auszubildende wird wie folgt geändert:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende,

ab dem 01.August 2016 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	797,01
im 2. Ausbildungsjahr	852,24
im 3. Ausbildungsjahr	902,91
im 4. Ausbildungsjahr	973,21

und ab dem 01.März 2017 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	815,74
im 2. Ausbildungsjahr	872,27
im 3. Ausbildungsjahr	924,13
im 4. Ausbildungsjahr	996,08."

17. § 3 Absatz 1 Ausbildungsentgelt der Anlage 3a Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler – Besonderer Teil Pflege wird wie folgt geändert:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

a) für Schülerinnen und Schüler, sowie Auszubildende zum Notfallsanitäter

ab dem 01.August 2016 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	923,36,
im 2. Ausbildungsjahr	990,12,
im 3. Ausbildungsjahr	1.098,73

und ab dem 01.März 2017 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	945,06,
im 2. Ausbildungsjahr	1.013,39,
im 3. Ausbildungsjahr	1.124,55.

b) das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe während der einjährigen Ausbildung beträgt

ab dem 01.August 2016	847,54 Euro und
ab dem 01. März 2017	867,46 Euro."

18. § 4 Absatz 1 der Anlage 4 Sonderregelung für Praktikantinnen und Praktikanten wird wie folgt geändert:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen und Praktikanten

ab dem 01.August 2016 in Euro

des/der Sozialarbeiters/-in, Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in	1.690,44
des/der pharm.-techn. Assistenten/-in, des/der Erziehers/-in, des/der Rettungsassistenten/-in	1.445,56
des/der Kinderpflegers/-in, des/der Masseurs und med. Bademeisters/-in	1.383,66

ab dem 01.März 2017 in Euro

des/der Sozialarbeiters/-in, Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in	1.730,17
des/der pharm.-techn. Assistenten/-in, des/der Erziehers/-in, des/der Rettungsassistenten/-in	1.479,53
des/der Kinderpflegers/-in, des/der Masseurs und med. Bademeisters/-in	1.416,18

"

19. Die Sonderregelung Anlage 5 – Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten wird wie folgt geändert:

a) § 2 Entgelt wird wie folgt gefasst:

„Für die Tätigkeiten nach § 1 wird ein Stundenentgelt (Arbeitnehmerbrutto) in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns gezahlt."

b) § 4 In-Kraft-Treten wird wie folgt gefasst:

„[1]Diese Sonderregelung tritt am 1.August 2016 in Kraft."

20. In der Anlage 6 a wird nach der Entgeltgruppe 9 b die Entgeltgruppe 9 c, wie folgt eingefügt:

„ Entgeltgruppe 9 c, gültig ab 01. Juli 2017

1) Notfallsanitäter mit entsprechender Tätigkeit

2) Notfallsanitäter in der Tätigkeit als Rettungsassisstent

3) Notfallsanitäter als Disponent in einer Leitstelle

Ab dem 01. Juli 2017 wird die Anmerkung zur EG 7 Ziffer 1 gestrichen."

21. Die Anlage 6 c wird wie folgt ersetzt:

„Besonderer Teil Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

1) Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2) Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8 a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8 b

1) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2) Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2) Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

4) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11 a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11 b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 14)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 14)

Entgeltgruppe S 13

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen bzw. maßgeblich an der Vorbereitung dieser Entscheidung mitarbeiten und/oder in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Familienaktivierungsmanagement, Sozialpsychiatrischer Dienst).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)

Entgeltgruppe S 15

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem je-

weiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

Entgeltgruppe S 16

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin-nen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

7) Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

Entgeltgruppe S 18

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

4) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

Protokollerklärungen

1. [1]Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppier-

ten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim/Jugendwohnung oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 80,00 EUR monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 40,00 EUR monatlich. [2]Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. [3]Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 60,00 EUR monatlich. [4]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 haben. [5]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 28) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

    1. Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,

    2. alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,

    3. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

    4. Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

    5. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. [1]Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. [2]Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

    1. Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

    2. Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,

    eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

    1. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

    2. Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

    3. Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

    4. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

    5. fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

    6. Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. [1]Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. [2]Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. [3]Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. [4]Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. [5]Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime (auch DRK-Einrichtungen, wie z. B. Müttergenesungsheime, Erholungsheime und Kinder- oder Jugendwohnheime), in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

1. Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

2. Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,

3. begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,

4. begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

5. Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. [1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschul-reife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Rege-lungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

15. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst."

22. Die Anlage 8 wird wie folgt ersetzt:

„Anlage 8

Sonderregelung für das Personal im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 1
Geltungsbereich

[1]Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist. [2]Ausgenommen sind Mitarbeiter, die überwiegend in den Geschäftsstellen/Verwaltungen der Mitglieder der BTG und deren Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 2
Eingruppierung, Entgelt

(1) [1]Die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach den §§ 17 und 18 des DRK-Reformtarifvertrages und den Tätigkeitsmerkmalen Anlage 6c (Entgeltordnung). [2]Sie erhalten nach § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag Entgelt nach der Anlage A 3.

(2) Abweichend von § 20 gilt:

[1]Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. [2]Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. [3]Bei Einstellung von Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes oder einer Landestarifgemeinschaft ist, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, ist mindestens die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe und Stufenlaufzeit bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. [4]Hiervon ausgenommen sind die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis vorweg gewährten Stufen gemäß § 20 Absatz 5. [5]Unabhängig davon kann der Arbeitgeber soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, dem Mitarbeiter bei der Neueinstellung oder bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe anstelle der ihm nach § 20 Abs. 2 zustehenden Stufe der Entgelttabelle eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. [6]Zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Stufenzuordnung eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. [7]Nach Ablauf der für das Erreichen der vorweg gewährten Stufe erforderlichen Zeit beginnt die Zeitberechnung für den nächsten Stufenaufstieg. [8]Beschäftigte mit einem Entgelt in der Endstufe können als Zulage bis zu 20 von Hundert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe erhalten. [9]Diese Zulage kann befristet werden. [6]Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich und gilt als Tabellenentgelt gemäß § 19."[10]Die Mitarbeiter erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2
Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3
Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

[11]Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4 in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und in der Entgeltgruppe S 8 b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

[12]Abweichend von Satz 7 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 8 b FG 1 und 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach der Sonderregelung für die Praktikantinnen/Praktikanten Anlage 4 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung und wird bei der Stufenzuordnung entsprechend berücksichtigt.

(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8 b
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.

(4) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 23 Abs. 2 Satz 1 DRK-Reformtarifvertrag für die Entgeltgruppen 1 bis 8 und 9c ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

§ 3
Bereitschaftsdienst

[1]Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen des Bereitschaftsdienstes geleistet wird. [2]Bei Bereitschaftsdiensten, bei denen keine Arbeitsleistung oder höchstens 10 v. H. innerhalb des Bereitschaftsdienstes anfallen, kann die tägliche Arbeitszeit bis zu insgesamt maximal 16 Stunden verlängert werden. [3]Die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. [4]Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes nach Satz 2 einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet

§ 4
Inkrafttreten

[1]Die Anlage 8 tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft."

§ 3
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 12. bis 19., 21. und 22. mit Wirkung vom 01. August 2016, § 2 Nrn. 3. und 11. zum 01. Januar 2017 und § 2 Nrn. 8., 9. und 20. zum 01. Juli 2017 in Kraft

Niederschriftserklärungen

I. Die Anlagen B bis E zu den Anlagen A 1 bis 3 sowie die Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I., II. und III. zur Anlage 1 des DRK – RTV, werden von den Tarifvertragsparteien als geeinte Hilfsmittel zur Entgeltberechnung zur Verfügung gestellt.

II. Alle Tabellenentgelte, Garantiebeträge, Besitzstandszulagen und weitere dynamische Zulagen im DRK - RTV werden

- ab 1. August 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. März 2017 um weitere 2,35 Prozent

erhöht.

Anlage A1

Tabelle Entgeltgruppen ab 01.08.2016 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4263,85	4730,71	4904,54	5525,38	5997,21	
14	3861,54	4283,72	4532,05	4904,54	5475,72	
13	3559,83	3948,45	4159,55	4569,28	5140,45	
12	3191,07	3538,72	4035,36	4469,96	5028,71	
11	3079,32	3414,54	3662,89	4035,36	4575,50	
10	2967,56	3290,39	3538,72	3787,06	4258,89	
9	2626,26	2905,49	3054,48	3451,80	3762,22	
9a	2626,26	2905,49	2905,49	3054,48	3054,48	3451,80
9b	2464,35	2721,01	2905,49	3054,48	3054,48	3451,80
8	2464,35	2721,01	2843,39	2955,14	3079,32	3157,53
7	2270,04	2505,12	2709,01	2955,14	3079,32	3157,53
7a	2270,04	2505,12	2625,04	2955,14	3079,32	3157,53
6	2270,04	2505,12	2625,04	2739,00	2818,54	2899,28
6a	2178,89	2403,17	2571,08	2739,00	2818,54	2899,28
6b	2178,89	2403,17	2517,11	2739,00	2818,54	2899,28
5	2178,89	2403,17	2517,11	2631,05	2715,00	2775,10
4	2043,36	2253,26	2415,17	2631,05	2715,00	2775,10
3	2043,36	2253,26	2313,23	2409,18	2481,13	2547,10
2	1892,24	2085,35	2145,30	2205,27	2337,21	2475,13
1		1696,74	1725,52	1761,51	1795,09	1881,44

Tabelle Entgeltgruppen ab 01.03.2017 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4364,05	4841,88	5019,80	5655,23	6138,14	
14	3952,29	4384,39	4638,55	5019,80	5604,40	
13	3643,49	4041,24	4257,30	4676,66	5261,25	
12	3266,06	3621,88	4130,19	4575,00	5146,88	
11	3151,68	3494,78	3748,97	4130,19	4683,02	
10	3037,30	3367,71	3621,88	3876,06	4358,97	
9	2687,98	2973,77	3126,26	3532,92	3850,63	
9a	2687,98	2973,77	2973,77	3126,26	3126,26	3532,92
9b	2522,26	2784,95	2973,77	3126,26	3126,26	3532,92
8	2522,26	2784,95	2910,21	3024,59	3151,68	3231,73
7	2323,39	2563,99	2772,67	3024,59	3151,68	3231,73
7a	2323,39	2563,99	2686,73	3024,59	3151,68	3231,73
6	2323,39	2563,99	2686,73	2803,37	2884,78	2967,41
6a	2230,09	2459,64	2631,50	2803,37	2884,78	2967,41
6b	2230,09	2459,64	2576,26	2803,37	2884,78	2967,41
5	2230,09	2459,64	2576,26	2692,88	2778,80	2840,31
4	2091,38	2306,21	2471,93	2692,88	2778,80	2840,31
3	2091,38	2306,21	2367,59	2465,80	2539,44	2606,96
2	1936,71	2134,36	2195,71	2257,09	2392,13	2533,30
1		1736,61	1766,07	1802,91	1837,27	1925,65

Anlage A1
Tabelle Entgeltgruppen ab 01.07.2017 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4364,05	4841,88	5019,80	5655,23	6138,14	
14	3952,29	4384,39	4638,55	5019,80	5604,40	
13	3643,49	4041,24	4257,30	4676,66	5261,25	
12	3266,06	3621,88	4130,19	4575,00	5146,88	
11	3151,68	3494,78	3748,97	4130,19	4683,02	
10	3037,30	3367,71	3621,88	3876,06	4358,97	
9	2687,98	2973,77	3126,26	3532,92	3850,63	
9a	2687,98	2973,77	2973,77	3126,26	3126,26	3532,92
9b	2522,26	2784,95	2973,77	3126,26	3126,26	3532,92
9c		2776,96	2912,27	3085,76	3225,87	3420,20
8	2522,26	2784,95	2910,21	3024,59	3151,68	3231,73
7	2323,39	2563,99	2772,67	3024,59	3151,68	3231,73
7a	2323,39	2563,99	2686,73	3024,59	3151,68	3231,73
6	2323,39	2563,99	2686,73	2803,37	2884,78	2967,41
6a	2230,09	2459,64	2631,50	2803,37	2884,78	2967,41
6b	2230,09	2459,64	2576,26	2803,37	2884,78	2967,41
5	2230,09	2459,64	2576,26	2692,88	2778,80	2840,31
4	2091,38	2306,21	2471,93	2692,88	2778,80	2840,31
3	2091,38	2306,21	2367,59	2465,80	2539,44	2606,96
2	1936,71	2134,36	2195,71	2257,09	2392,13	2533,30
1		1736,61	1766,07	1802,91	1837,27	1925,65

Anlage A2
Tabelle Entgeltgruppen ab 01.08.2016 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
12a			4.035,38	4.469,96	5.028,71	5.277,04
11b				4.035,38	4.575,50	4.823,83
11a			3.662,89	4.035,38	4.575,50	
10a			3.538,73	3.787,05	4.258,87	
9 d			3.451,79	3.762,22	4.010,56	
9 c			3.352,48	3.588,39	3.811,88	
9 b			3.054,47	3.451,79	3.588,39	
9 a			3.054,47	3.160,01	3.352,48	
8a	2.553,11	2.709,01	2.843,40	2.955,14	3.160,01	3.352,48
7a	2.373,18	2.553,11	2.709,01	2.955,14	3.079,31	3.207,20
4a	2.135,72	2.289,24	2.433,15	2.739,00	2.818,55	2.967,56
3 a	2.043,36	2.253,25	2.313,22	2.409,18	2.481,13	2.650,25

Anlage A2
Tabelle Entgeltgruppen ab 01.03.2017 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
12a			4.130,21	4.575,00	5.146,88	5.401,05
11b				4.130,21	4.683,02	4.937,19
11a			3.748,97	4.130,21	4.683,02	
10a			3.621,89	3.876,05	4.358,95	
9 d			3.532,91	3.850,63	4.104,81	
9 c			3.431,26	3.672,72	3.901,46	
9 b			3.126,25	3.532,91	3.672,72	
9 a			3.126,25	3.234,27	3.431,26	
8a	2.613,11	2.772,67	2.910,22	3.024,59	3.234,27	3.431,26
7a	2.428,95	2.613,11	2.772,67	3.024,59	3.151,67	3.282,57
4a	2.185,91	2.343,04	2.490,33	2.803,37	2.884,79	3.037,30
3 a	2.091,38	2.306,20	2.367,58	2.465,80	2.539,44	2.712,53

Anlage A3
Tabelle Entgeltgruppen ab 01.08.2016 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.514,05	3.631,19	4.099,73	4.451,14	4.978,25	5.300,37
S 17	3.162,65	3.484,77	3.865,47	4.099,73	4.568,28	4.843,55
S 16 Ü	-	-	3.801,05	4.216,87	4.474,56	-
S 16	3.080,67	3.408,63	3.666,33	3.982,60	4.333,99	4.544,85
S 15	2.963,52	3.279,79	3.514,05	3.783,46	4.216,87	4.404,28
S 14	2.959,10	3.244,57	3.506,69	3.771,69	4.064,52	4.269,50
S 13 Ü	2.977,73	3.212,00	3.504,83	3.739,10	4.031,94	4.178,35
S 13	2.928,38	3.162,65	3.455,49	3.689,77	3.982,60	4.129,00
S 12	2.859,34	3.152,17	3.434,75	3.680,73	3.985,29	4.114,15
S 11b	2.756,88	3.105,63	3.258,85	3.634,55	3.927,40	4.103,09
S 11a	2.696,74	3.045,51	3.197,79	3.572,62	3.865,47	4.041,15
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.517,60	2.802,65	3.031,22	3.366,32	3.672,34	3.906,91
S 8b	2.517,60	2.802,65	3.031,22	3.366,32	3.672,34	3.906,91
S 8a	2.498,12	2.741,82	2.936,10	3.125,16	3.308,66	3.496,52
S 7	2.442,17	2.668,46	2.852,24	3.039,65	3.180,23	3.385,22
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.296,04	2.550,38	2.708,90	2.816,21	2.920,02	3.082,77
S 3	2.137,23	2.399,96	2.552,09	2.691,66	2.755,75	2.832,41
S 2	2.040,78	2.148,27	2.227,47	2.317,99	2.408,51	2.499,03

Anlage A3
Tabelle Entgeltgruppen ab 01.03.2017 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.596,63	3.716,52	4.196,07	4.555,74	5.095,24	5.424,93
S 17	3.236,97	3.566,66	3.956,31	4.196,07	4.675,63	4.957,37
S 16 Ü	-	-	3.890,37	4.315,97	4.579,71	-
S 16	3.153,07	3.488,73	3.752,49	4.076,19	4.435,84	4.651,65
S 15	3.033,16	3.356,87	3.596,63	3.872,37	4.315,97	4.507,78
S 14	3.028,64	3.320,82	3.589,10	3.860,32	4.160,04	4.369,83
S 13 Ü	3.047,71	3.287,48	3.587,19	3.826,97	4.126,69	4.276,54
S 13	2.997,20	3.236,97	3.536,69	3.776,48	4.076,19	4.226,03
S 12	2.926,53	3.226,25	3.515,47	3.767,23	4.078,94	4.210,83
S 11b	2.821,67	3.178,61	3.335,43	3.719,96	4.019,69	4.199,51
S 11a	2.760,11	3.117,08	3.272,94	3.656,58	3.956,31	4.136,12
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.576,76	2.868,51	3.102,45	3.445,43	3.758,64	3.998,72
S 8b	2.576,76	2.868,51	3.102,45	3.445,43	3.758,64	3.998,72
S 8a	2.556,83	2.806,25	3.005,10	3.198,60	3.386,41	3.578,69
S 7	2.499,56	2.731,17	2.919,27	3.111,08	3.254,97	3.464,77
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.350,00	2.610,31	2.772,56	2.882,39	2.988,64	3.155,22
S 3	2.187,45	2.456,36	2.612,06	2.754,91	2.820,51	2.898,97
S 2	2.088,74	2.198,75	2.279,82	2.372,46	2.465,11	2.557,76

Berlin, den 7.12.16

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:

Dr. rer. pol. h. c. Rudolf Seiters
DRK-Präsident

Günther Batschak
Vorsitzender der
Bundestarifgemeinschaft

Berlin, den

Für die Gewerkschaft ver.di - Bundesvorstand -:

Sylvia Bühler
Bundesvorstand

Wolfgang Pieper
Bundesvorstand